

1914 11. 1121
II. Nebenausfertigung.

2248, 57.01 Landwirtungsvertrag vom 29.9.14
Kauf zu dem Zweck, die Grundstücke
Potsdam, den 15. d. M. 1914.
Herrn Kommerzienrat Ernst Marlier
Potsdam, den 15. d. M. 1914.

Kaufvertrag.

Zwischen der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B zu Potsdam und dem Herrn Kommerzienrat Ernst Marlier in Berlin-Lichterfelde, Sternstraße 22, wird auf Grund des Ministerialerlasses vom 25. April 1914-III 4178- nachstehender Kaufvertrag geschlossen.

§ 1.

Die Königliche Regierung zu Potsdam verkauft auf Grund des in beglaubigter Abschrift beigelegten Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. April 1914- III 4178- an den Kommerzienrat Herrn Ernst Marlier in Berlin-Lichterfelde die im J. gen 92 und 102 der Oberförsterei Potsdam belegenen in den jeder Vertragsausfertigung beigehefteten Auszügen aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen nebst Zeichnungen bezeichneten und dargestellten Parzellen mit Einschluß des Holzbestandes und zwar die Parzellen 198/21 und 199/21 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Havelstrom und die Parzellen 106/54, 107/55 und 108/55 etc des Kartenblattes 1 und Parzelle 192/1 des Kartenblattes 4 der Gemarkung Potsdam Forst von zusammen 26415 qm Flächengröße mit Ausschluß etwaiger Rechte auf irgend welche Leistungen sowie auf jedwede Dienstbarkeit, mit welcher andere fiskalische Grundstücke und Gewässer zu Gunsten derselben belastet sein möchten.

§ 2.

§ 3.

Die jeder Vertragsausfertigung in einem Abdrucke beige-fügten "Allgemeinen Bedingungen bei Veräußerung von Domänen- und Forstgrundstücken" werden als ein zugehöriger Teil dieses Vertrages anerkannt und vollzogen.

Beide Teile verpflichten sich damit, diese Bedingungen, soweit sie nicht nachstehend ausdrücklich abgeändert werden, so zu erfüllen, als wenn sie wörtlich in diesem Vertrage aufgenommen wären.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt für den Quadratmeter 17 Mark, buchstäblich: "Siebzehn Mark", mithin im ganzen 449055 Mark, in Worten: "Vierhundertneunundvierzigtausendfünfundfünfzig Mark", und ist unter folgenden Bedingungen zu zahlen:

Vor der Auflassung ist der Betrag von 109055 Mark, buchstäblich: "Einhundertneuntausendfünfundfünfzig Mark" bar und kostenfrei an die Regierungshauptkasse in Potsdam zu zahlen.

Das Restkaufgeld von 340000 Mark, buchstäblich: "Dreihundertvierzigtausend Mark", ist vom Tage der Auflassung ab mit 4 von Hundert zu verzinsen und beim Ablauf des achten Jahres vom Auflassungstermin ab gerechnet, in ganzer Höhe bar und kostenfrei an die Regierungshauptkasse in Potsdam zu zahlen.

Die für das Restkaufgeld zu zahlenden Zinsen sind halbjährlich gemäß § 4 der allgemeinen Bedingungen an die Regierungshauptkasse in Potsdam zu zahlen.

Es bleibt dem Käufer aber unbenommen, das Restkaufgeld in kürzeren Zeiträumen zu zahlen, ohne das dadurch eine Änderung der Kaufsumme eintritt. Beide Teile bewilligen und beantragen die Eintragung des Restkaufgeldes von 340000 Mark, buchstäblich: "Dreihundertvierzigtausend Mark", als Buchhypothek